



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Verantwortlichkeiten bei der Dronendetektion an Flughäfen

Stand vom 27.01.2025 10:02:20 bis 11.02.2025 16:05:20

Angegeben von:

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Verkehrsflughäfen e.V. (R001167) am 27.06.2024

Beschreibung:

Der Flughafenverband ADV positioniert sich zu der Verantwortung verschiedener Systempartner im Luftverkehr für die Dronendetektion. Ausgewertet werden ICAO-, EU / EASA- Regelwerke sowie nationale Gesetze - hier insbesondere §45 LuftVZO - mit Bezug zur Dronendetektion. Die ADV zeigt damit auf, dass Flughäfen bei der Sichtung von Drohnen Mitwirkungsverpflichtungen zur Fortsetzung des sicheren Flughafenbetriebs wahrnehmen, aber weder durch internationale noch nationale Vorgaben zur Detektion von Drohnen verpflichtet sind. Der fehlenden Rechtsverantwortung folgend bestehen auch keine Kostenträgerverpflichtungen der Flughäfen für Dronendetektion.

Betroffene Interessenbereiche (6)

EU-Gesetzgebung [alle RV hierzu]

Luft- und Raumfahrt [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Innere Sicherheit" [alle RV hierzu]

Sonstiges im Bereich "Recht" [alle RV hierzu]

Verkehrsinfrastruktur [alle RV hierzu]

Verkehrspolitik [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (3)

LuftVG [alle RV hierzu]

LuftVZO [alle RV hierzu]

LuftVO 2015 [alle RV hierzu]

Zu diesem RV abgegebene grundlegende Stellungnahmen/Gutachten (1)

1. [SG2406180045 \(PDF - 6 Seiten\)](#)

Adressatenkreis:

Versendet am 18.06.2024 an:

Bundesregierung

Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (20. WP) [[alle SG](#)
[dorthin](#)]

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) (20. WP) [[alle SG](#)
[dorthin](#)]